

STATUTEN

der Schwimmbadgenossenschaft Unterer-Reiat

mit Sitz in Hofen (Gemeinde Thayngen)

Artikel 1 – Firma und Sitz

1.1 Unter der Firma

Schwimmbadgenossenschaft Unterer-Reiat

besteht mit Sitz in Thayngen, eine auf unbestimmte Zeit gegründete Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

2.1 Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Betrieb eines Schwimmbades auf gemeinnütziger Grundlage.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder können werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften

3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, Übernahme von mindestens einem Anteilschein im Betrag von CHF 50 und Aufnahme durch die Verwaltung. Mehrere Anteilscheine können in Zertifikate zusammengelegt werden.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres mit einer schriftlichen Erklärung, die mindestens 6 Monate vorher im Besitz der Verwaltung sein muss;
- b) Durch Tod - der Anteilschein fällt der Genossenschaft zu;
- c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen der Genossenschaft schwer verletzt hat. Zuständig für den Ausschluss eines Mitglieds ist die Verwaltung. Das auszuschliessende Mitglied hat das Rekursrecht an die Generalversammlung.

3.4 Die ausgetretenen Genossenschafter besitzen einen Anspruch auf die zinslose Rückzahlung ihrer Einlage, dagegen steht ihnen kein Recht am übrigen Genossenschaftsvermögen zu. Die Rückzahlung kann in Raten und nach Ermessen des Vorstandes maximal 3 Jahre hinausgeschoben werden. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert, sofern nicht Verluste zu decken sind.

3.5 Im Übrigen bestimmen sich Rechte und Pflichten der Genossenschafter nach Art. 852 ff. OR.

Artikel 4 – Genossenschaftskapital

- 4.1 Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine im Betrag von CHF 50 ausgegeben.

Die Genossenschaft beschafft ihre Mittel ferner durch:

- a) Aufnahmen von Darlehen;
- b) Beiträge und Spenden von Kanton, Gemeinden, Industrie und Gewerbe, Vereinigungen und Privaten;
- c) Einnahmen aus dem Schwimmbad-Betrieb.

Artikel 5 – Buchführung

- 5.1 Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 – Organe

- 6.1 Die Organe der Genossenschaft sind:
1. die Generalversammlung;
 2. die Verwaltung;
 3. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

Artikel 7 – Generalversammlung

- 7.1 Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.
- 7.2 Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten, eine evtl. Ausdehnung des Genossenschaftszweckes, die Beschlussfassung über Anträge;
 - b) Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung, sowie gegebenenfalls der Revisionsstelle;
 - c) Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
 - d) Die Entlastung der Verwaltung;
 - e) Der Entscheid über Rekurse betreffend Aufnahme oder Ausschluss der Mitglieder;
 - f) Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- 7.3 Die Generalversammlung wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr von der Verwaltung einberufen. Ebenso kann wenigsten 1/10 der Genossenschafter, mindestens aber drei Genossenschafter, eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. In jedem Fall hat die Einladung mindestens 15 Tage vorher unter Angabe der Traktanden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Thayngen zu erfolgen. Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.
- 7.4 Sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben, ist die Generalversammlung ohne Rücksicht an die Zahl der Genossenschafter der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

- 7.5 Jeder Genossenschafter hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme.
- 7.6 Zur Statutenänderung bedarf es einer Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter.

Artikel 8 – Verwaltung

- 8.1 Sie besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und einem Präsidenten, welche die Genossenschaft nach aussen vertreten. Das Amt des Präsidenten kann auch als Co-Präsidium wahrgenommen werden. Die weiteren Mitglieder wie auch der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt.
- 8.2 Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung. Die Mitglieder und der Präsident der Verwaltung werden auf vier Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 8.3 In die Kompetenz der Verwaltung fallen insbesondere;
- a) Die Besorgung der laufenden Geschäfte;
 - b) Die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
 - c) Der Verwaltung stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz ausdrücklich anderen Genossenschaftsorganen übertragen sind.

Artikel 9 – Revisionsstelle

- 9.1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- 9.2 Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - b) sämtliche Genossenschafter zustimmen;
 - c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
 - d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Artikel 10 – Haftung

- 10.1 Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Auflösung u. Liquidation

- 11.1 Sofern die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft beschliessen möchte, bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art. 888 Abs. 2 OR). Der Liquidationserlös, der nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, wird einer juristischen Person übertragen, welche sich im Unteren Reiat für soziale Zwecke engagiert.

Artikel 12 – Schlussbestimmungen

- 12.1 Publikationsorgan der Genossenschaft ist das schweizerische Handelsamtsblatt; Mitteilungen an die Genossenschafter können im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Thayngen oder, falls Gesetz oder Statuten nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, direkt auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen.
- 12.2 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 04. Juni 2024 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 24.07.1965.

Thayngen, den 04. Juni 2024

Markus Lüscher
Co-Präsident

Simon Bühler
Co-Präsident

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die *männliche Form* genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.